

21.3.2019

A8-0175/58

Änderungsantrag 58
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht
Bas Eickhout
Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen
(COM(2018)0353 – C8-0207/2018 – 2018/0178(COD))

A8-0175/2019

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Kreditinstitute;

Or. en

21.3.2019

A8-0175/59

Änderungsantrag 59
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht
Bas Eickhout
Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen
(COM(2018)0353 – C8-0207/2018 – 2018/0178(COD))

A8-0175/2019

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt, um festzulegen, welche Informationen Finanzmarktteilnehmer den jeweiligen zuständigen Behörden für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe a vorlegen müssen.

Or. en

21.3.2019

A8-0175/60

Änderungsantrag 60
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht
Bas Eickhout
Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen
(COM(2018)0353 – C8-0207/2018 – 2018/0178(COD))

A8-0175/2019

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ba) „Kreditinstitut“ ein Kreditinstitut
im Sinne des Artikels 4 Absatz 1
Nummer 1 der Verordnung (EU)
Nr. 575/2013 des Europäischen
Parlaments und des Rates^{48a};***

***^{48a} Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 26. Juni 2013 über
Aufsichtsanforderungen an
Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und
zur Änderung der Verordnung (EU)
Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013,
S. 1).***

Or. en

Änderungsantrag 61**Bas Eickhout**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht**A8-0175/2019****Bas Eickhout**Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen
(COM(2018)0353 – C8-0207/2018 – 2018/0178(COD))**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe n***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

n) „nachhaltige Waldbewirtschaftung“ die Nutzung von Wäldern und Waldflächen in einer Art **und Intensität**, die ihre biologische Vielfalt, ihre Produktivität, ihre Verjüngungsfähigkeit, ihre Vitalität und ihre Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt.

n) „nachhaltige Waldbewirtschaftung“ die Nutzung von Wäldern und Waldflächen in einer Art, die ihre biologische Vielfalt, ihre Produktivität, ihre Verjüngungsfähigkeit, ihre Vitalität und ihre Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen **und zumindest im gleichen Maße zu erbringen**, erhält **und wiederherstellt** und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt, **wobei der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates^{52a}, der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates^{52ab}, der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{52ac} und geltenden nationalen Gesetzen, die mit diesen Rechtsakten im Einklang stehen, sowie den Schlussfolgerungen der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (MCPEE) Rechnung getragen wird.**

^{52a} *Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern,*

die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

^{52ab} Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

^{52ac} Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

Or. en

21.3.2019

A8-0175/62

Änderungsantrag 62
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht
Bas Eickhout
Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen
(COM(2018)0353 – C8-0207/2018 – 2018/0178(COD))

A8-0175/2019

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen

Für die Zwecke der Ermittlung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition gilt eine Wirtschaftstätigkeit als Wirtschaftstätigkeit mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllt:

a) Die Wirtschaftstätigkeit führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines der in Artikel 5 festgelegten Umweltziele im Sinne von Artikel 12;

b) die Wirtschaftstätigkeit erfüllt die technischen Evaluierungskriterien für erheblich beeinträchtigende Tätigkeiten, soweit die Kommission diese Kriterien gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 3 festgelegt hat.

Or. en

21.3.2019

A8-0175/63

Änderungsantrag 63
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht
Bas Eickhout
Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen
(COM(2018)0353 – C8-0207/2018 – 2018/0178(COD))

A8-0175/2019

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3b

Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen

Bis zum [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] führt die Kommission eine Folgenabschätzung über eine Überarbeitung dieser Verordnung durch, mit der der Rahmen für nachhaltige Investitionen um einen Rahmen erweitert wird, der verwendet wird, um Kriterien dafür festzulegen, wann und wie eine Wirtschaftstätigkeit erhebliche negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit hat.

Or. en

Änderungsantrag 64
Bas Eickhout
 im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht **A8-0175/2019**
Bas Eickhout
 Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen
 (COM(2018)0353 – C8-0207/2018 – 2018/0178(COD))

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte **als ökologisch nachhaltige Investitionen oder als Investitionen mit ähnlichen Merkmalen anbieten, legen Informationen dazu offen, wie und in welchem Umfang die** in Artikel 3 genannten Kriterien **für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zur Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit der Investition herangezogen werden.** Falls Finanzmarktteilnehmer der Ansicht sind, dass eine Wirtschaftstätigkeit, **die nicht mit den gemäß dieser Verordnung festgelegten technischen Evaluierungskriterien im Einklang steht oder** für die noch keine technischen Evaluierungskriterien festgelegt worden sind, als ökologisch nachhaltig gelten sollte, **können** sie die Kommission davon in Kenntnis **setzen**.

Geänderter Text

(2) Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte **oder Unternehmensanleihen anbieten, legen die einschlägigen Informationen offen, die ihnen die Feststellung ermöglichen, ob die Produkte, die sie anbieten, als ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß den** in Artikel 3 genannten Kriterien **oder als Investitionen mit wesentlichen negativen Umweltauswirkungen gemäß den in Artikel 3a genannten Kriterien gelten.** Falls Finanzmarktteilnehmer der Ansicht sind, dass eine Wirtschaftstätigkeit, für die noch keine technischen Evaluierungskriterien festgelegt worden sind, als ökologisch nachhaltig gelten sollte, **setzen** sie die Kommission davon in Kenntnis. **Die Kommission unterrichtet gegebenenfalls die in Artikel 15 genannte Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen über derartige Anträge von Finanzmarktteilnehmern. Finanzmarktteilnehmer bieten Finanzprodukte nicht als ökologisch nachhaltige Investitionen oder Investitionen mit ähnlichen Merkmalen an, wenn diese Produkte nicht als ökologisch nachhaltig gelten.**

Or. en

21.3.2019

A8-0175/65

Änderungsantrag 65
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht
Bas Eickhout
Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen
(COM(2018)0353 – C8-0207/2018 – 2018/0178(COD))

A8-0175/2019

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Kreditinstitute legen offen, mit welchem Anteil ihrer Kreditvergabe an Unternehmen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden und mit welchem Anteil ihrer Kreditvergabe an Unternehmen Wirtschaftstätigkeiten mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen finanziert werden.

Or. en

21.3.2019

A8-0175/66

Änderungsantrag 66

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Simona Bonafè, Elena Gentile

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A8-0175/2019

Bas Eickhout

Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen
(COM(2018)0353 – C8-0207/2018 – 2018/0178(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Steigerung der Energieeffizienz;

b) Steigerung der Energieeffizienz ***in allen Bereichen außer der Energieerzeugung mit festen fossilen Brennstoffen und entlang der gesamten Energieversorgungskette, um den Primärenergie- und Endenergieverbrauch zu verringern;***

Or. en

21.3.2019

A8-0175/67

Änderungsantrag 67
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht **A8-0175/2019**
Bas Eickhout
Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen
(COM(2018)0353 – C8-0207/2018 – 2018/0178(COD))

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Wesentlicher Beitrag zu sozialen Zielen

(1) Eine Wirtschaftstätigkeit leistet über eine der folgenden Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag zu sozialen Zielen:

- a) Förderung eines gleichberechtigten Zugangs zu bezahlbaren, sicheren, ausreichenden und nahrhaften Lebensmitteln und/oder Sicherstellung von Ernährungssicherheit;*
- b) Förderung eines gleichberechtigten Zugangs zu Gesundheitsdiensten und einer flächendeckenden Gesundheitsversorgung;*
- c) Förderung eines gleichberechtigten Zugangs zu allgemeiner und beruflicher Bildung;*
- d) Förderung eines gleichberechtigten Zugangs zu sozialem Schutz;*
- e) Förderung eines gleichberechtigten Zugangs zu angemessenem und bezahlbarem Wohnraum;*
- f) Förderung eines gleichberechtigten Zugangs zu grundlegenden Dienstleistungen wie Wasser-, Sanitär- und Energieversorgung, Verkehr, Finanzdienstleistungen und digitale Kommunikation;*

AM\1180372DE.docx

PE635.500v01-00

g) Unterstützung der Entwicklung sozialwirtschaftlicher Organisationen und sozialer Unternehmen.

(2) Im Einklang mit Artikel 16 erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt

a) zur Ergänzung von Absatz 1, um auf Indikatoren basierende technische Evaluierungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu sozialen Zielen leistet;

b) zur Ergänzung von Artikel 12 zur Festlegung von auf Indikatoren basierenden technischen Evaluierungskriterien für jedes relevante soziale oder ökologische Ziel, anhand deren bestimmt wird, ob für die Zwecke dieser Verordnung davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a dieses Absatzes Evaluierungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere der sozialen oder ökologischen Ziele erheblich beeinträchtigt.

(3) Die Kommission legt die in Absatz 2 genannten auf Indikatoren basierenden technischen Evaluierungskriterien gemeinsam in einem delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen gemäß Artikel 14 Rechnung.

(4) Die Kommission erlässt den in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 1. Juli 2022, um sein Inkrafttreten am 31. Dezember 2022 sicherzustellen.

Or. en